



(wird von uns vergeben)

METHAG eG Jenaer Sanitär-, Heizungs- und Stahlhandel
Tümpfingstraße 14, 07749 Jena

Firmenangaben zur Kundenanmeldung

(Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus)

Unternehmen

Name des Unternehmens	<input type="text"/>		
Straße 1	<input type="text"/>		
Straße 2	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>
PLZ / Ort	<input type="text"/>	Fax	<input type="text"/>
Land	<input type="text"/>	E-Mail (allg.)	<input type="text"/>
Rechtsform	<input type="text"/>	Homepage	<input type="text"/>
Tochterunternehmen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Name der Muttergesellschaft	<input type="text"/>
HRB Nummer	<input type="text"/>	Ust-ID	<input type="text"/>

Name des Gesellschafters/Vorstand oder des Inhabers

Datum und Ort der Eintragung Gründungsdatum

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir Ihr Unternehmen ausschließlich unter Vorlage Ihres Handelsregisterauszuges oder Ihrer Gewerbeanmeldung als Kunden aufnehmen können. Bitte legen Sie der Kundenanmeldung unbedingt den HRB-Auszug oder die Gewerbeanmeldung bei.

Lieferadresse (wenn von der Firmenadresse abweichend)

Straße 1	<input type="text"/>	Ansprechpartner	<input type="text"/>
Straße 2	<input type="text"/>	Position	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Land	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>

Rechnungsadresse (wenn von der Firmenadresse abweichend)

Straße 1	<input type="text"/>	Ansprechpartner	<input type="text"/>
Straße 2	<input type="text"/>	Position	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>
Land	<input type="text"/>	Fax	<input type="text"/>

Ansprechpartner

	Name	Telefon	Fax	E-Mail
Vertrieb	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einkauf	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Finanzen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Technik	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bankverbindung

Name des Kreditinstituts	<input type="text"/>
Kontoinhaber	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text"/>
BIC	<input type="text"/>

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular zurück an:

METHAG eG Sanitär-, Heizungs- und Stahlhandel
Tümpfingstraße 14, 07749 Jena

Fax
03641/595950

E-Mail
info@methag.de

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die in der Kundenanmeldung gemachten Angaben richtig sind.

Name (in Druckschrift)	<input type="text"/>	Datum	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		
		Firmenstempel	

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

METHAG eG Jenaer Sanitär-, Heizungs- und Stahlhandel

Einbeziehung, Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Rechtsgeschäfte der METHAG eG Jenaer Sanitär-, Heizungs- und Stahlhandel mit Vertragsparteien, die keine Verbraucher sind, Anwendung. Der Verweis auf unsere AGB, deren Wortlaut auch auf unserer Internetseite zur Kenntnis gegeben wird, bei Vertragsabschluss gilt zugleich als Ablehnung der Geltung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen, es sei denn, deren Anwendung ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder von uns ausdrücklich, schriftlich bestätigt worden. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindung gelten unsere AGB stets für alle Rechtsgeschäfte, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Hat der Vertragspartner nicht unverzüglich nach Erhalt des Verweises auf unsere AGB schriftlich moniert, dass eine ihrer Bestimmungen nicht klar und verständlich sei, ist der Einwand unangemessener Benachteiligung insoweit ausgeschlossen. In jedem Falle werden unsere AGB spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung Vertragsbestandteil, soweit der Vertragspartner deren Vorhandensein kannte oder hätte kennen müssen.

Vertragsschluss

Unsere Angebote sind – soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt – stets freibleibend. Erklärungen und/oder Bestellungen des Vertragspartners bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. In einer Bestellung liegt stets die verbindliche Erklärung des Bestellers, die Ware im Rahmen seines Geschäftsbetriebes zu erwerben sowie bereit und in der Lage zu sein, die geschuldete Gegenleistung spätestens bei Fälligkeit zu erbringen. Die Annahme eines solchen verbindlichen Vertragsangebots kann durch uns innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Vertragspartner erklärt werden. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Ist eine Nichtlieferung durch ein von uns nicht zu vertretendes Ereignis verursacht, insbesondere bei ordnungsgemäßigem Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unseren Lieferanten, erlischt insoweit unsere Leistungs- und Haftungspflicht. Der Vertragspartner wird über etwaige Leistungsstörungen unverzüglich informiert. Bei Nichteinhaltung der Lieferzeit kann der Vertragspartner schriftlich eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Ist diese Nachfrist fruchtlos verstrichen, so kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, soweit er dies zuvor spätestens mit der Nachfristsetzung angekündigt hat. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart werden. Unsere Angestellten und Erfüllungsgehilfen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehende oder von diesem abweichende Zusicherungen zu geben; etwaige Vertragsänderungen/-ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und als solche kenntlich gemacht wurden.

Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise stets „ab Werk“. Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Der Rechnungsbetrag ist so rechtzeitig zu überweisen, dass er binnen zwei Wochen, gerechnet ab dem Folgetag des Rechnungsdatums, auf unserem Konto eingeht. Die Aufrechnung ist nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder schriftlich anerkannten Forderungen zulässig. Wir behalten uns vor, aus gegebenem Anlass – insbesondere bei wiederholten Zahlungsverzögerungen – auf der Zahlungsart „Vorkasse“ zu bestehen. Wir sind zur Teilerfüllung berechtigt, soweit dem nicht ausnahmsweise berechnete Interessen des Vertragspartners entgegenstehen. Soweit vereinbart, wird bestellte Ware zu den im Einzelfall ausgewiesenen Versandkosten an die vom Vertragspartner angegebene Anschrift geliefert.

Haftung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen. Ein etwa festgestellter Fehler oder Mangel ist uns unverzüglich anzuzeigen. Für den Vertragspartner bei gehöriger Kontrolle nicht erkennbare, später festgestellte Mängel sind uns sodann unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten gilt die Ware insoweit als mangelfrei. Die

gelieferte Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie beim Übergang der Gefahr auf den Vertragspartner die vereinbarte Beschaffenheit hat, andernfalls wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, hilfsweise für die gewöhnliche Verwendung eignet. Ist die Ware danach mangelhaft, kann der Vertragspartner, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen, nach Maßgabe der AGB und in dieser Reihenfolge a) Nacherfüllung verlangen, b) den Kaufpreis mindern und c) von dem Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Als Nacherfüllung übernehmen wir die Beseitigung des Mangels oder – soweit diese unmöglich ist – die Lieferung einer mangelfreien unter Rückgewähr der mangelhaften Sache. Wir tragen die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Material- und eigenen Arbeitskosten; sonstige Aufwendungen des Vertragspartners, insbesondere Transport- und Arbeitskosten werden nur im vor ihrer Entstehung angezeigten und genehmigten Umfang erstattet. Haben wir eine Nacherfüllung begründet verweigert oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, gewähren wir Minderung des Kaufpreises dergestalt, dass wir den Kaufpreis in dem Verhältnis herabsetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung wird im Zweifel durch uns nach billigem Ermessen bestimmt. Hat der Vertragspartner den vereinbarten Kaufpreis bereits gezahlt, ist der Minderungsbetrag durch uns binnen vierzehn Tagen zu erstatten. Rücktritt und Schadenersatz bedürfen stets einer vorherigen Ankündigung und angemessenen Fristsetzung. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, es sei denn, dass sich aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ein Schadensersatzanspruch ist stets auf den Kaufpreis zuzüglich etwa erforderlicher nachgewiesener Aufwendungen beschränkt. Die Haftung ist in dem einen den üblicher-/ typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von dem anderen Vertragspartner nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden übersteigenden Umfang ausgeschlossen. In jedem Fall ist eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Rechte des Vertragspartners wegen eines Mangels sind ferner ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt oder ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Weitergehende als die in diesen AGB eingeräumten Ansprüche des Vertragspartners – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Lieferung der Sache. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weitergehende Erfordernisse auf Grund zwingender gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. Die Bestimmungen über den Ausschluss oder die Beschränkung unserer Haftung gelten analog auch bei etwaigen persönlichen Ansprüchen gegenüber unseren Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Bestimmungen des UNKaufrechts finden keine Anwendung. Für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die METHAG eG ihren Sitz hat, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Beiden Vertragspartnern bleibt es jedoch vorbehalten, den anderen an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Sonstige und ergänzende Bestimmungen

Die beigegefügte Regelungen über „VEREINBARTE SICHERHEITEN – EIGENTUMSVORBEHALT“ gelten als Bestandteil der AGB. Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern sind in dem Vertrag und den AGB enthalten. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit stets der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Eine etwaige Berufung einer Vertragspartei auf eine formfreie, insbesondere mündliche oder konkludente Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages oder Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der AGB selbst nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame bzw. durchführbare Regelung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht, insbesondere dieser wirtschaftlich möglichst nahekommst.

VEREINBARTE SICHERHEITEN – EIGENTUMSVORBEHALT

Der Lieferer, die METHAG eG Jenaer Sanitär-, Heizungs- und Stahlhandel - vertreten durch den Vorstand - Tümpplingstraße 14, 07749 Jena, liefert/leistet gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“ genannt) nur auf der Grundlage der nachstehenden Bestimmungen. Dies gilt für alle zukünftigen Lieferungen/Leistungen, ohne dass es insoweit der ausdrücklichen Vereinbarung oder Berufung hierauf bedarf. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten – soweit nicht von der Natur der Sache her ausgeschlossen und gesetzlich zulässig – auch für Werkund sonstige Leistungen. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Lieferer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden dem Lieferer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

I.

Von ihm gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferers. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Sachen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher ihm aus diesem Vertrag und aus der laufenden Geschäftsverbindung zu dem Besteller zustehenden Forderungen, insbesondere also bis zur Herbeiführung des Saldoausgleichs vor (Kontokorrentvorbehalt). Der Besteller ist zum Weiterverkauf, zur Be-/Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und etwaigen anschließenden Veräußerung der gelieferten Waren im normalen Geschäftsverkehr bei Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen berechtigt. Der Besteller darf die Vorbehaltsware jedoch weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen.

II.

Der Eigentumsvorbehalt entbindet den Besteller nicht von seiner Haftung für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung der Vorbehaltsware oder der durch Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung entstehenden Ware. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware bis zum Eigentumsübergang unentgeltlich. Er ist - solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist – verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und ausreichend auf seine Kosten zu versichern. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen, wird der Besteller unverzüglich auf das Eigentum des Lieferers hinweisen. Derartige Zugriffe oder sonstige Beeinträchtigungen der Rechte des Lieferers hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte des Lieferers erforderlich sind. Für entstehende Schäden sowie gerichtliche und außergerichtliche Kosten haftet im Zweifel der Besteller, insbesondere soweit von dem Dritten keine Erstattung erlangt werden kann.

III.

Eine etwaige Vermischung, Be-/Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag des Lieferers für diesen, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Die aus der Vermischung, Verarbeitung und Umbildung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers auf Erwerb des Eigentums an der Vorbehaltsware setzt sich in diesem Fall an der umgebildeten Sache fort. Der Lieferer gilt als Hersteller der neuen Sache und erwirbt daran – soweit gesetzlich zulässig - Eigentum. Geht das Eigentum an Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache gesetzlich zwingend auf den Besteller über, übereignet dieser die Hauptsache bereits jetzt zur Sicherheit an den Lieferer. Die neue Sache bzw. Hauptsache gilt wiederum als Vorbehaltsware. Bei einer Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Waren durch den Besteller erwirbt der Lieferer an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bzw. im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Waren zu den anderen ver-/bearbeiteten/ vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Zur Sicherung der Forderungen des Lieferers gegen den Besteller tritt dieser auch solche Forderungen an den Lieferer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Lieferer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

IV.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er nicht in Verzug ist. Er tritt jedoch bereits jetzt alle daraus oder aus sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware

entstehenden Forderungen mit Nebenrechten sicherungshalber an den - diese Abtretung annehmenden - Lieferer in Höhe des mit diesem vereinbarten Kaufpreises bzw. Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, und zwar unabhängig davon, ob die Waren ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Unter der Voraussetzung der Wirksamkeit dieser Abtretung ist der Besteller sodann berechtigt, unbedingtes Eigentum an der Vorbehaltsware zu übertragen. Zur Einziehung dieser Forderungen aus zulässiger Weiterveräußerung der Vorbehaltsware für Rechnung des Lieferers im eigenen Namen bleibt der Besteller auch nach deren Abtretung widerruflich ermächtigt und verpflichtet. Er hat die für den Lieferer eingezogenen Beträge unverzüglich an diesen abzuführen und von seinem übrigen Vermögen getrennt zu halten. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Dieser wird jedoch davon keinen Gebrauch machen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer rechtzeitig und vollständig nachkommt.
✓

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungseinstellung, Zahlungsverzug trotz Ablaufs einer angemessenen Nachfrist - oder Insolvenzantrag über das Vermögen des Bestellers hat dieser jegliche Verfügung über die Vorbehaltsware, deren Verarbeitung oder Vermischung sowie den Einzug der abgetretenen Forderungen unverzüglich zu unterlassen/einzustellen. Die Vorbehaltsware ist sogleich als Eigentum des Lieferers gekennzeichnet separat zu lagern. Beauftragte des Lieferers dürfen die Räume betreten, in denen die Vorbehaltsware lagert. Die gesamte Restschuld wird in diesem Fall sofort fällig. Der Lieferer ist - auch ohne Rücktritt vom Vertrag oder weiter Nachfristsetzung - berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und zurückzunehmen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht wegen bereits geleisteter Zahlungen zusteht. Herausgabeansprüche gegen Dritte einschließlich zugehöriger Betretungsrechte tritt der Besteller insoweit an den Lieferer ab, der diese Abtretung annimmt. In der Geltendmachung von Rechten aus dieser Vereinbarung liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

Der Besteller bestätigt, ein Exemplar dieser Vereinbarung erhalten zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

Jena, den

Lieferer:

.....

Geschäftsführer

Besteller:

.....

-Inhaber, Geschäftsführer/gesetzlicher Vertreter-